

Art. 3 Befugnisse

¹Anordnungen und sonstige Maßnahmen für den Einzelfall, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen die Angehörigen der Sicherheitswacht nur treffen, wenn sie durch Gesetz dazu besonders ermächtigt sind. ²Die allgemeinen Vorschriften über gerechtfertigtes Verhalten bleiben unberührt.